

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Veränderungssperre Nr. 2 - 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129, 3. Änderung "Schlieffen-Park"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	19.07.2021	Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung
N	20.07.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	22.07.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg liegt ein Beschlussvorschlag (VO/9609/21) über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“ vor.

Die Änderung des Bebauungsplans wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Um zwischenzeitlich zu verhindern, dass Tatsachen geschaffen werden, die negativen Einfluss auf die vorhandene oder benachbarte Bebauung nehmen, soll die anliegende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 02-2021 beschlossen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ überein.

Die gesetzlich geregelte Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt zwei Jahre. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf dieser Frist gemäß § 17 Abs. 1 BauGB automatisch außer Kraft. Es besteht die Möglichkeit, diese Frist um ein Jahr zu verlängern.

Der Satzungsentwurf über die Veränderungssperre mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Veränderungssperre Nr. 02-2021 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung der Hansestadt Lüneburg erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 75,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

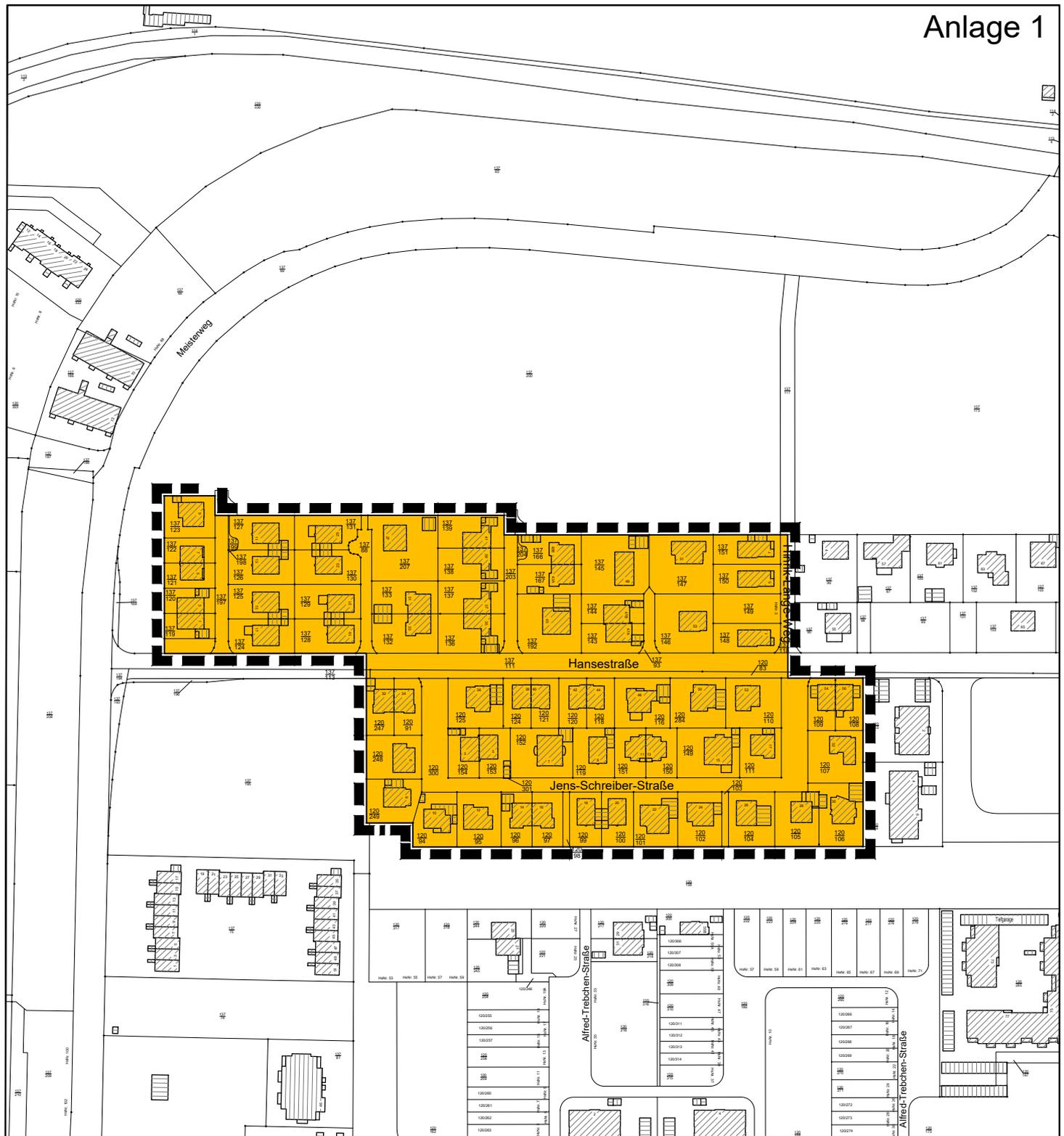
Anlage/n:

- Anlage 1 Geltungsbereich
- Anlage 2 Satzungsentwurf

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



HANSESTADT LÜNEBURG

Geltungsbereich der
Veränderungssperre Nr. 02/2021
zum Bebauungsplan Nr. 129,
3. Änderung "Schlieffen-Park"

Geltungsbereich

Lüneburg, Juni 2021
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 2.000

Plan zur Beschlussvorlage VO/9628/21



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Satzung

der Hansestadt Lüneburg

über die Veränderungssperre Nr. 2 – 2021 für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Schlieffen-Park“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 „Schlieffen-Park“ beschlossen hat.

2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem unten stehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 41, Flurstücke 120/83, 120/91, 120/94, 120/95, 120/96, 120/97, 120/98, 120/99, 120/100, 120/101, 120/102, 120/103, 120/104, 120/105, 120/106, 120/107, 120/108, 120/109, 120/300, 120/110, 120/111, 120/116, 120/118, 120/119, 120/120, 120/121, 120/124, 120/125, 120/149, 120/150, 120/151, 120/152, 120/153, 120/154, 120/247, 120/248, 120/249, 120/284, 137/88, 137/93, 137/111, 137/113, 137/118, 137/119, 137/120, 137/121, 137/122, 137/123, 137/124, 137/125, 137/126, 137/127, 137/128, 137/129, 137/130, 137/131, 137/132, 137/133, 137/136, 137/137, 137/138, 137/139, 137/143, 137/144, 137/145, 137/146, 137/147, 137/148, 137/149, 137/150, 137/151, 137/166, 137/167, 137/192, 137/197, 137/198, 137/199, 137/203, 137/204, 137/207, 137/224)

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lüneburg,

Mädge
Oberbürgermeister

Anlage zur VO/9628/21